

**Gebührenordnung für die Benützung
der Wieslaufhalle**

Gebührenordnung erlassen durch GR-Beschluss vom 13. Juni 1995
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 24 vom 16. Juni 1995
In Kraft getreten am 17. Juni 1995

Änderung durch GR-Beschluss am 21.11.2006
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 48/2006 vom 30.11.2006
In Kraft getreten am 01.01.2007

Änderung durch GR-Beschluss vom 08.01.2013
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 3/2013 vom 17.01.2013
In Kraft getreten am 18.01.2013

Gebührenordnung für die Benutzung der Wieslaufhalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat am 13. Juni 1995 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. Seite 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. Seite 657) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. Seite 465) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Rudersberg erhebt für die Benutzung der Wieslaufhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Der Veranstalter und der Antragsteller sind Gebührensschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt

1. bei einer Nutzung bis 6 Stunden pro Tag für die gesamte Halle oder je Hallendrittel	150,00 Euro 50,00 Euro
2. bei einer Nutzung über 6 Stunden pro Tag für die gesamte Halle oder je Hallendrittel	225,00 Euro 75,00 Euro
3. bei einer Nutzung über 9 Stunden pro Tag für die gesamte Halle oder je Hallendrittel	300,00 Euro 100,00 Euro

(2) Die Gemeinde kann vom Veranstalter oder Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Geld oder durch Bürgschaft verlangen, wenn Sachbeschädigungen bei einer Veranstaltung nicht auszuschließen sind und ein erhöhter Reinigungsaufwand zu erwarten ist.

(3) Bei besonderem Interesse für die Gemeinde kann im Bedarfsfall von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

(4) Soweit eine Brandwache angeordnet ist, hat deren Kosten der Veranstalter zu tragen.

(5) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 75% der sich aus Abs. 1 ergebenden Gebührensumme.

§ 4 Ausfallgebühr

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die bereits gemachten Aufwendungen zu ersetzen und die Gebühren nach § 3 zur Hälfte zu entrichten, wenn nachgewiesen werden kann, daß dafür eine andere Veranstaltung entgangen ist.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren nach § 3 werden durch Überlassungsvertrag festgesetzt und sind nach Vertragsabschluß zur Zahlung fällig. Vor Bezahlung der Benutzungsgebühren wird die Halle nicht freigegeben.

§ 6 Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlich eingetragenen Vereine werden Benutzungsgebühren je Hallendrittel und Stunde erhoben von 3,00 Euro.
Die Nutzung für verbandsseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften sowie interne Meisterschaften der Nutzer ist mit den Benutzungsgebühren für die Übungseinheiten abgedeckt.
- (2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher, privater oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsgebühren je Hallendrittel und Stunde erhoben von 6,00 Euro.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 1 wird als jährlicher Pauschalbetrag erhoben auf der Grundlage der Belegungspläne bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen. Eine Belegung die sich nicht über das gesamte Jahr erstreckt, wird nach der tatsächlichen Belegung gerechnet.

Die Rechnungsstellung der pauschalierten Benutzungsgebühren an die Nutzer erfolgt einmal jährlich.

§ 7

Auf die Benutzungsgebühren nach § 3 und § 6 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.